

XXIII. GP.-NR

518 /J

13. März 2007

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maria Fekter,
Kolleginnen und Kollegen

an die Frau Bundesministerin für Justiz

betreffend Maßnahmen gegen Gewalttaten im Umfeld von Sportveranstaltungen

Die Aktivitäten von Randalierern bei Sport- insbesondere bei Fußballveranstaltungen nehmen nunmehr auch in Österreich besorgniserregende Ausmaße an. Dies wurde durch das „Wiener Derby“ zwischen Rapid und Austria Wien nachdrücklich unter Beweis gestellt.

Zur Vorbereitung der Europameisterschaft 2008 wurden im Sicherheitspolizeigesetz bereits Ende 2005 Maßnahmen geschaffen, durch die bei Großveranstaltungen Maßnahmen zur Abhaltung von bekannten Randalierern gesetzt werden können. Da diese Maßnahmen jedoch nur bei „Großveranstaltungen“ zum Tragen kommen können, wäre zu überlegen, ob nicht über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen geschaffen werden könnten, die bereits jetzt und im Hinblick auf die Europameisterschaft gewaltpräventiv wirken könnten.

Für solche Regelungen bieten sich sowohl strafrechtliche, wie auch zivilrechtliche Ansätze an:

1. Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Gewaltdelikten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen besteht, sofern eine Strafe bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochen wurde (bzw. auch im Fall einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe) die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen. Als solche Weisung (vgl. § 51 Abs. 2 StGB) könnte dem Rechtsbrecher insbesondere aufgetragen werden, bestimmten Orten, etwa Fußballstadien und deren Umgebung fern zu bleiben.

Hiefür bedürfte es jedenfalls der Mitwirkung der unabhängigen Gerichte; es wäre aber durchaus vorstellbar, dass für derartige Maßnahmen von Seiten der Richterschaft Verständnis besteht.

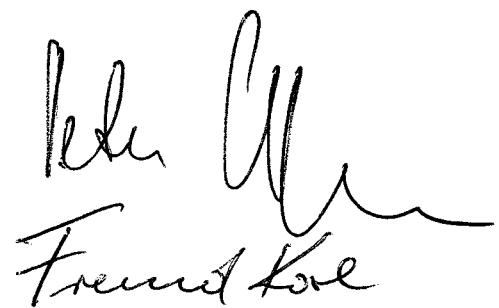
Um derartige Weisungen auch effizient überwachen zu können, wäre es wünschenswert, die Stadionbetreiber von derartigen Weisungen – wie von bestehenden bundesweiten Stadionverboten - in Kenntnis zu setzen, so dass diese betroffene Täter zurückweisen könnten.

2. Abgesehen von diesem strafrechtlichen Zugang zur Gewaltprävention im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen könnte aber auch überlegt werden, eine zivilrechtliche Wegweisungsmöglichkeit zu schaffen, die sich in etwa an den Regelungen des § 382b ff. EO orientieren könnten, wobei auch hier eine exekutive Befugnis verankert werden könnte, wie dem § 38a SPG entspricht.

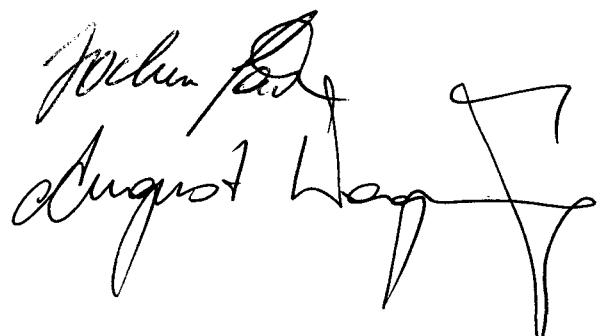
Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie bereit, im Interesse einer möglichst frühzeitigen Gewaltprävention im Hinblick auf die Europameisterschaft 2008 bereits jetzt über die Ende 2005 geschaffenen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes hinausgehende Regelungen zu überlegen?
2. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Richterschaft im Falle von Verurteilungen wegen Gewalttaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen durch richterliche Weisungen an Straftäter, den Besuch von Sportstätten, insbesondere von Fußballstadien zu verbieten?
3. Sind Sie bereit, zur Gewaltprävention im Sportbereich auch die Schaffung von Regelungen prüfen zu lassen, wie sie sich im Bereich der familiären Gewalt bereits bewährt haben?



Peter Schreyer
Freund Karl



Jochen Rott
August Harg